jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/8/29 7Ob159/73, 1Ob560/93, 5Ob222/21i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1973

Norm

ABGB §1072

Rechtssatz

Das Vorpachtrecht räumt dem Berechtigten noch nicht das Recht auf den Gebrauch des Pachtobjektes ein, sondern gibt ihm nur die Möglichkeit, von seinem Rechte im Falle der Verpachtung an eine dritte Person Gebrauch zu machen. Erst durch die nach Anbot der Einlösung fristgerecht abgegebenen Erklärung, von seinem Vorpachtrechte Gebrauch zu machen, tritt der Vorpachtberechtigte in den zwischen dem Belasteten und dem Dritten abgeschlossenen Pachtvertrag ein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 159/73
  Entscheidungstext OGH 29.08.1973 7 Ob 159/73
- 1 Ob 560/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 560/93
  Auch; Veröff: JBl 1994,115
- 5 Ob 222/21i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 222/21i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0020374

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at